

Die Ursache dieser seltsamen Argumentation ist in dem antikommunistischen Akzent des ganzen Urteils zu suchen. Ihr liegt der Gedanke zugrunde: Alles, was die Ostfront, den Kampf gegen den Kommunismus schwächt, ist zu verurteilen. Da die Richter das nicht offen sagen konnten, es aber trotzdem zum Ausdruck bringen wollten, mußten sie zwangsläufig mit der Logik in Konflikt geraten.

Der Bundesgerichtshof entscheidet contra legem

Nun taucht natürlich die Frage auf, wann der IV. Senat überhaupt einen rechtmäßigen Widerstand für gegeben erachtet, wann nach seiner Auffassung die „Erfolgsaussichten“ so bedeutend waren, daß man den Widerstand als „sinnvoll“ und damit als „rechtmäßig“ bezeichnen könne. Der deutschen Widerstandsbewegung ist es bekanntlich trotz opferreichen Kampfes nicht gelungen, das faschistische Regime aus eigener Kraft zu bezwingen, sondern dessen Zerschmetterung erfolgte vor allem durch die sowjetischen Streitkräfte. Nach Meinung des Bundesgerichtshofs ist ein „sinnvoller Versuch“ des Widerstandes der,

„der einen lebens- und entwicklungsfähigen Keim des Erfolges in sich trägt, durch den er selbst bei seinem etwaigen äußeren Scheitern als ein gültiges und wirksames Zeugnis für das Recht und für den in dem unterdrückten Volk noch lebendigen Willen zum Recht in die Zukunft hinaus wirkt und so jedenfalls zur Vorbereitung der schließlichen Überwindung des allgemeinen Unrechtszustandes einen entscheidenden Beitrag leistet... Von dieser Art war der Widerstand der Männer des 20. Juli 1944, den der Gesetzgeber in der Präambel zum BEG ersichtlich als den beispielhaften Fall eines rechtmäßigen Widerstandes angesehen hat.“

Diese wie auch die anderen Ausführungen des Urteils widersprechen selbst dem Wortlaut des keineswegs demokratischen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Dieses Gesetz kennt gar nicht das Kriterium der „Erfolgsaussichten“ eines Widerstandes, die hätten vorhanden sein müssen, um ihn erst (heute durch westdeutsche Gerichte!) als „rechtmäßig“ anerkennen zu können. In seiner Präambel ist vielmehr die Rede davon, daß der gegen das Hitlersche Gewaltregime geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates war. Andererseits jedoch enthält die Präambel keinerlei Hinweise auf „die Männer des 20. Juli 1944“.

Für den Bundesgerichtshof sind aus der Präambel und der Disposition des § 1 BEG, auf die es sich ausdrücklich beruft, Merkmale „ersichtlich“, die einfach nicht in ihnen enthalten sind. Mittels solcher Taschenspielertricks wird die bürgerliche Gesetzlichkeit, soweit sie in Westdeutschland noch vorhanden ist, durch die Gerichte, die laut Bonner Grundgesetz an sie gebunden sein sollten, ständig durchbrochen. Mittels einer solchen „Auslegung“ wird der ursprüngliche Sinn des Gesetzes in sein Gegenteil verkehrt. Die Devise der westdeutschen Justiz lautet: Unterordnung des Gesetzes unter die richterliche Kompetenz zum Zwecke der Prüfung und gegebenenfalls der Korrektur, falls es nicht mehr den Klasseninteressen der herrschenden Kreise genügend entsprechen sollte⁷. Der objektive Maßstab des Gesetzes wird durch die subjektive richterliche Willkür ersetzt.

5 Prot. Dr. Bach of (Grundgesetz und Richtermacht, Tübingen 1959, S. 21) sagte über diese praktizierte „Rechtskontrolle der Gerichte über die Legislative“: „Sie bedeutet heute nicht mehr und nicht weniger, als daß den Gerichten die letzte Verantwortung für die Achtung und Bewahrung der verfassungsmäßigen Wertordnung übertragen ist, wobei dem Bundesverfassungsgericht zwar eine deutliche Führungskontrolle zukommt, alle anderen Gerichte aber eine wichtige Mitarbeit zu leisten haben“ (Hervorhebung im Original — E. G.).

All die Bedingungen, die der Bundesgerichtshof in dem Urteil als notwendig voraussetzt, um einem Widerstand das Prädikat „rechtmäßig“ verleihen zu können, sind so formuliert, daß es vollständig in der Hand der Gerichte liegt, ob sie einen Widerstand anerkennen wollen. Was ist ein „ernsthafter und sinnvoller Versuch“, was ein „lebens- und entwicklungsfähiger Keim der Erfolges“? Wann ist dieser Versuch ein „gültiges und wirksames Zeugnis für das Recht“, wann ein „entscheidender Beitrag“? An die Stelle von klar und eindeutig gefaßten Tatbeständen treten Werturteile. Durch derartige Kautschukategorien wird also, um mit B a c h o f zu sprechen, die „verfassungsmäßige Wertordnung gewahrt“!

Aber der Bundesgerichtshof hat ja „als beispielhaften Fall“ den „Widerstand der Männer des 20. Juli 1944“ angeführt. Das ist kein Zufall. Auf diese Weise soll der heldenhafte und wahrhaft nationale Widerstandskampf der deutschen Arbeiterklasse und aller wirklich antifaschistischen Kräfte des deutschen Volkes unter Führung der KPD als unerheblich abgetan und aus der geschichtlichen Überlieferung unserer Nation ausgeschlossen werden⁶. Auf diese Weise soll vor allem die heutige Rolle der Arbeiterklasse im Kampf um eine bessere Zukunft der gesamten Nation abgewertet werden.

Nur wenn man den Charakter der Verschwörung der „Männer des 20. Juli 1944“ vor Augen hat⁷, vermag man die Bezugnahme darauf im Urteil des Bundesgerichtshofs und die politischen Konsequenzen zu erfassen, die mit der gerichtlichen „Beweisführung“ angestrebt werden. Man will damit demonstrieren, daß in der Bundesrepublik das „Vermächtnis des Widerstandes gegen den Faschismus“ gehütet werde, daß Westdeutschland ein „antifaschistischer Staat“ sei, während gleichzeitig die Handlanger des Faschismus rehabilitiert und wieder in Amt und Würden sind. Einerseits gibt das höchste ordentliche westdeutsche Gericht das Handeln der Verschwörer des 20. Juli 1944 als „rechtmäßigen Widerstand“ aus; andererseits nimmt es jene faschistischen Verbrecher in Schutz, die es „als ihre Pflicht angesehen haben“, sich der „staatlichen Gewalt“ zur Verfügung zu stellen. Man sollte meinen, das eine schloße das andere aus. Diese „Doppelgleisigkeit“ der Argumentation ist eben nur verständlich aus der Tatsache heraus, daß die Verschwörer des 20. Juli 1944 selbst imperialistische Klassenziele verfolgt haben und in ihrer überwiegenden Mehrzahl auch Antikommunisten waren, woraus ihre von den Volksmassen isolierte Handlungsweise zu erklären ist.

Die „Differenzierung“ von Widerstandshandlungen, so wie sie in den sophistischen Konstruktionen des Urteils erfolgt, um den heroischen antifaschistischen Widerstandskampf zu diskriminieren, ist völlig unhaltbar. Durch die Verurteilung von Aktionen einzelner Widerstandskämpfer als „nicht ernsthafte“, „sinnlose“ und deshalb „unrechtmäßige Versuche“, den Faschismus zu stürzen, durch die Behauptung, sie hätten keinen „lebens- und entwicklungsfähigen Keim des Erfolges“ in sich getragen, seien kein „entscheidender Beitrag“ zur

6 Vgl. Ersil, „Die Wahrheit über den 20. Juli 1944 und die Lügen der Bonner Militaristen“, Einheit 1960, Heft 7, S. 1097.; Schumann, „Die Behandlung des antifaschistischen Widerstandskampfes in der westdeutschen Geschichtsschreibung“, in: Probleme der Geschichte des zweiten Weltkrieges, Protokoll der wissenschaftlichen Tagung der Historiker der DDR und der UdSSR in Leipzig, vom 25. bis 30. November 1957, Bd. II, Berlin 1958, S. 341 ff.

7 W. Ulbricht, Zur Geschichte der neuesten Zeit. Bd. I, 1. Halbband, Berlin 1955, S. 39: „Die gleichen Kräfte der Bourgeoisie, die Hitler mit zur Macht gebracht und die Politik des faschistischen deutschen Imperialismus unterstützt hatten, solange er militärische Erfolge hatte, versuchten beim Herannahen der Niederlage einen Absprung aus dem Zuge, der dem Abgrund zueilte, um die Grundlagen der monopolkapitalistischen Herrschaft zu retten.“ Vgl. auch Stern u. a., Zur Vorgeschichte der Verschwörung vom 20. Juli 1944, Berlin 1960.